

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 340/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. David N [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] Ave., [REDACTED], N [REDACTED] USA,
2. Karl N [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] Ave., [REDACTED], N [REDACTED] USA,

in ungeteilter Erbengemeinschaft nach der am 20. April 1958
verstorbenen Letti [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts vom 11. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

g r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Befunde und Gutachten und des Vorbringens der Kläger. Die Feststellung, daß ein Zusammenhang der seit 1957 aufgetretenen endogenen Psychose vom depressiven Typ mit der Verfolgung unwahrscheinlich ist und aus der Zeit vorher endogene Depressionen sowie reaktive depressive Verstimmungen, die die Erwerbsfähigkeit vor April 1957 in irgendeiner Weise gemindert haben könnten, nicht erkennbar sind, trägt die Entscheidung. Sie weicht

- 3 -

nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, insbesondere nicht von RnW 1968, 504 Nr. 13 und 402 Nr. 8, 1973, 257 ab. Das gilt auch, soweit der Tatrichter die Umstände umreißt, die der Verfolgung zuzurechnen seien und als Ursachen einer verfolgungsbedingten Schädigung in Betracht kommen könnten (vgl. BGH RnW 1967, 173 Nr. 20).

Mai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)